



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der **Förderverein der Eppsteiner Zwergenburger** (e.V.) mit Sitz in Eppstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch die Eintragung beim zuständigen Amtsgericht erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Kinderbetreuung in der Kinderkrippe Eppsteiner Zwergenburger und die Unterstützung des Trägers der Einrichtung beim Betrieb und Unterhalt der Einrichtung sowie bei der Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beschaffung von Mitteln aus Spenden zur Förderung dieser Betreuungseinrichtung.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden. Für Beträge über 200,00 € ist der Beschluss des Vorstandes notwendig. Über einmalige Ausgaben (Anschaffungen, Dienstleistungen etc.) ab einer Höhe von 3.000,00 € ist in einer Mitgliederversammlung (MV) abzustimmen, in der über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

§ 3 Mitglieder & Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins aktiv unterstützt und sich zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Zur Sicherung des Bestandes des Vereins soll mit dem Träger der Eppsteiner Zwergenburger eine Vereinbarung getroffen werden, dass Eltern der betreuten Kinder im Betreuungsvertrag verpflichtet werden, eine Mitgliedschaft zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.



Bei Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand ist dieser nicht verpflichtet, dem Bewerber den Grund der Ablehnung bekannt zu geben. Ein Recht, die Aufnahme zu beanspruchen, steht dem Bewerber nicht zu. Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen ist nur das Mitglied, das endgültig in den Verein aufgenommen ist.

4. Jedes Mitglied hat dem Verein unverzüglich etwaige Namens-, Adress- oder Änderungen der Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit zweimonatiger Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Über den Ausschluss entscheidet die MV auf Antrag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ausschlussgründe sind bewusste schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist generell ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der MV. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der MV anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten sind in der separaten Gebührenordnung geregelt.
3. Bei Betritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft beginnen mit der Zahlung des ersten Beitrages. Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und ist nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand keine Zahlung erfolgt, wird die Mitgliedschaft nach dreimonatiger Frist seit der letzten Mahnung gekündigt. Dem Verein entstandene Kosten können in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
2. Eine ordentliche MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Im Fall der Einladung durch Brief gilt das Einladungsschreiben dem Vereinsmitglied spätestens am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Im Fall der Einladung durch Telefax oder Email gilt das Einladungsschreiben dem Vereinsmitglied spätestens an dem der Absendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Der Vorstand kann jederzeit schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (Email) eine außerordentliche MV unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf vier Tage abgekürzt werden.
4. In der MV hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die MV ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder bzw. der schriftlich Bevollmächtigten beschlussfähig. Kommt bei der ersten Einberufung einer MV keine Beschlussfähigkeit zustande, so muss erneut eine MV innerhalb von 14 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Alle MV sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
6. Die MV ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins und grundsätzlich für alle Belange zuständig, sofern sie nicht auf andere Organe übertragen sind. Die MV berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
7. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Über die MV ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle werden vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin und vom Protokollanten bzw. der Protokollantin unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r) und einem/einer Schatzmeister/in (gesetzlicher Vorstand). Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Der Vorstand wird in der jährlichen ordentlichen MV jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt.
3. Die MV kann weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand wählen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den/ die 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n sowie den/die Schatzmeister/in vertreten. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt: Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur bei Verhinderung von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands zur Vertretung berechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der MV. Er ist an die Beschlüsse des Vereins gebunden. Der Vorstand organisiert die Vereinsaktivitäten ggf. in Zusammenarbeit mit einer hierfür aus dem Verein gebildeten Arbeitsgruppe.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Vereinsmitglieder müssen von solchen Satzungsänderungen zeitnah unterrichtet werden.
7. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die MV wählt möglichst zwei, mindestens jedoch einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und berichten der MV. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Wahlordnung für Vorstand und Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden in der jährlichen ordentlichen MV (§ 6.1 der Satzung) für ein Geschäftsjahr gewählt. Danach amtierend der Vorstand bzw. die Kassenprüfer bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder legt ein Kassenprüfer vorzeitig sein Amt nieder, so kann durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten MV ein Nachfolger hinzu gewählt werden (Recht auf Selbstergänzung)



2. Für den Vorstand wählbar ist nur das volljährige Mitglied, das endgültig in den Verein aufgenommen ist. Der Vorstand wird dazu rechtzeitig vor der jährlichen MV auffordern.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer ist eine persönliche, geheime Positionswahl. Für jede Position ist ein separater Wahlgang durchzuführen. Auf Antrag und folgende Abstimmung mit einfacher Mehrheit ist auch eine offene en bloc-Wahl möglich. Sind für eine Position mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist auf jeden Fall für diese eine geheime Wahl notwendig. Für vakante Positionen sind Nominierungen von Anwesenden mit ihrer Zustimmung zulässig.
4. Wahlvorbereitung: Nach Eröffnung der MV erfolgt die Nominierung eines Wahlleiters. Erklären sich mehrere Anwesende bereit, das Amt des Wahlleiters zu übernehmen, so ist mit einfacher Mehrheit über die Besetzung des Amtes als Wahlleiter abzustimmen. Der Wahlleiter muss einen Helfer bestimmen. Dieser Wahlausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf aller Wahlen. Vor Beginn der geheimen Wahlen händigt der Wahlleiter nach Prüfung der Wahlberechtigung den Betreffenden die entsprechenden Stimmzettel aus. Unterlagen für die Überprüfung der Wahlberechtigung sind die Mitgliederliste und schriftliche Stimmrechtsübertragungen.
5. Wahlablauf Geheime Wahl: Der Stimmzettel ist vom Stimmberechtigten persönlich auszufüllen, zusammenzufalten und vor den Augen des Wahlleiters in die Urne zu werfen. Nach Auszählung durch den Wahlhelfer gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Versammlung bekannt. Nachdem der Gewählte auf Frage des Wahlleiters die Annahme der Wahl bestätigt hat, ist der Wahlgang abgeschlossen.
6. Wahlablauf Offene Wahl: Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Zeigen der Wahlkarte. Die Auszählung wird unabhängig vom Wahlleiter und vom Wahlhelfer vorgenommen. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Abschluss des Wahlganges unterliegen den gleichen Bestimmungen wie bei der geheimen Wahl.
7. Wahlergebnis: Gewählt ist der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Er scheidet – falls er für mehrere Positionen kandidierte – für die nachfolgenden Wahlgänge aus. Der Wahlleiter gibt diesen Umstand vor dem nächsten Wahlgang bekannt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten muss der Wahlgang wiederholt werden, bis ein Kandidat über die erforderliche Mehrheit verfügt, es sei denn, die anderen Kandidaten mit dergleichen Stimmenzahl verzichten.
8. Stimmrechtsübertragung: Das Stimmrecht ist nur auf Mitglieder übertragbar. Jedoch sind nur zwei Übertragungen pro Versammlungsteilnehmer zulässig. Der Nachweis der Stimmrechtsübertragung ist dem Wahlleiter vor Aushändigung der Stimmzettel / Wahlkarte vorzulegen.
9. Weder stimmberechtigt noch wählbar ist ein Mitglied, wenn die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein anhängig ist.
10. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur durch eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen MV erfolgen.



§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur in einer MV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer MV zu fassen. Die Zustimmung von nicht erschienenen ordentlichen Mitgliedern sollte im Nachhinein innerhalb von sieben Tagen schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Träger der Kinderkrippe Eppsteiner Zwergenburg zweckgebunden zur Verwendung in der Einrichtung zu, sofern der Träger als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eppstein, den ,

der Vorstand: